

Beitragsordnung des Stadtsportbund Leipzig e.V.

(gemäß § 7 der Satzung)



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 7 der Satzung) und Gebühren an den Stadtsportbund Leipzig e.V.
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung bzw. dem Stadtsporttag beschlossen und in Kraft gesetzt.
3. Der Beitrag des Stadtsportbundes Leipzig e.V. ist ein Jahresbeitrag. Grundlage der Berechnung bildet die Mitgliederstatistik der Mitgliedsvereine zum 1. Januar des laufenden Jahres, welches gleichzeitig das Beitragsjahr ist.

Vereine, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. werden, zahlen den kompletten Jahresbeitrag. Vereine, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember des laufenden Jahres Mitglied werden, zahlen 50 % des fälligen Jahresbeitrages.

Die Bezahlung des Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung per Bankeinzug oder Überweisung bis zum 31. Juli des laufenden Jahres bzw. für neue Mitglieder nach erfolgter Aufnahme in den Stadtsportbund Leipzig e.V.

Zuviel gezahlte Beiträge, auf Grund unrichtiger Angaben in der Bestandserhebung zum Stichtag für das Beitragsjahr, können nur auf Beschluss des Vorstandes für das laufende Jahr zurückgezahlt werden, sofern triftige Gründe für ein Versehen durch den Verein nachgewiesen werden können.

Zuwenig gezahlte Beiträge auf Grund nachweislich falscher Angaben in der Bestandserhebung müssen bis zum 20. Dezember des Beitragsjahres nachgezahlt werden.

4. Wenn die Beitragszahlung nicht fristgerecht erfolgt, erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung. Wird der Beitrag daraufhin nicht beglichen, ergehen nach den gesetzmäßigen Vorschriften, zwei Mahnungen mit einer Mahngebühr in Höhe von

jeweils 20,-€. Gleicht ein Verein seine Verbindlichkeiten auch nach der 2. Mahnung nicht innerhalb von 21 Tagen aus, erlischt die Mitgliedschaft am 22. Tag nach Ausstellung der 2. Mahnung.

Kosten, die dem Stadtsportbund Leipzig e.V. beim Bankeinzug durch fehlerhafte Angaben des Vereins oder nicht genügende Deckung des Vereinskontos entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Vereins, ebenso die entstandenen Auslagen im Mahnverfahren für Porto.

5. Die Höhe des Jahresbeitrages für den Verein beträgt für erwachsene Mitglieder (über 18 Jahre) 1,50 €, für Kinder und Jugendliche 0,50 €. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Verein 30,-€

Ab dem 01.01.2026 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag an den SSBL für:

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 0,80 €

Erwachsene (über 18 Jahre) 2,00 €

je Mitglied des Mitgliedsvereins im SSBL.

Ab dem 01.01.2027 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag an den SSBL für:

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 1,10 €

Erwachsene (über 18 Jahre) 2,50 €

je Mitglied des Mitgliedsvereins im SSBL.

6. Gebühren und Entgelte für Serviceleistungen des Stadtsportbundes Leipzig e.V. werden gesondert festgelegt und im Regelfall durch das Präsidium bestätigt.

Die Beitragsordnung wurde am 13. Oktober 1997 und mit Änderungen am 28. November 2009 sowie am 02. Februar 2026 beschlossen.

Die Höhe der Beiträge wurde am 19. März 2001 und zuletzt am 23. März 2026 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und sind zum 1. Januar 2026 gültig.